

Synopse Satzung der Stadt Genthin über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger

Entschädigungssatzung alt	Entschädigungssatzung unter Beachtung der 1. Änderungssatzung	Bemerkung
<p><u>Präambel:</u></p> <p>Auf der Grundlage der §§ 8, 30, 35 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBI. LSAS.66), in der jeweils geltenden Fassung, der Kommunalbesoldungsverordnung LSA (KomBesVO LSA) vom 07. März 2002 (GVBI. LSA S. 108) und der der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung- KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBI. LSAS. 116) hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 02.07.2020 folgende Entschädigungssatzung beschlossen.</p>	<p><u>Präambel:</u></p> <p>Auf der Grundlage der §§ 8, 30, 35 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. April 2024 (GVBI. LSA S. 128,132), in der jeweils geltenden Fassung, der Kommunalbesoldungsverordnung LSA (KomBesVO LSA) vom 13. Juni 2022 (GVBI. LSA 2022, S. 131) und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung- KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBI. LSA S. 116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2024 (GVBI. LSA S. 165) hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Genthin über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung) vom 02.07.2020 beschlossen.</p>	Anpassung an die geltenden gesetzlichen Vorschriften
<p>§ 1 Aufwandsentschädigung für Mandatsträger</p> <p>(1) Die Stadträte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 80,00 €.</p>	<p>§ 1 Aufwandsentschädigung für Mandatsträger</p> <p>(1) Die Stadträte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 120,00 €.</p>	<i>Anpassung gem. Antragstellung des Stadtrates in seiner Sitzung am 12.06.2025</i>

Synopse Satzung der Stadt Genthin über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger

Entschädigungssatzung alt	Entschädigungssatzung unter Beachtung der 1. Änderungssatzung	Bemerkung
(2) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag wie folgt	(2) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag wie folgt	<i>Anpassung gem. Antragstellung des Stadtrates in seiner Sitzung am 12.06.2025</i>
in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 1.001 bis 1.500 30,00 €.	in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 1.001 bis 1.500 40,00 €.	
in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 751 bis 1.000 25,00 €.	in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 751 bis 1.000 35,00 €.	
in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 750 20,00 €.	in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 750 30,00 €.	
in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl bis 500 15,00 €.	in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl bis 500 25,00 €.	
(3) Die Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag wie folgt:	(3) Die Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag wie folgt:	<i>Anpassung gem. Antragstellung des Stadtrates in seiner Sitzung am 12.06.2025</i>
in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 1001 bis 2000 200,00 €.	in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 1001 bis 2000 300,00 €.	
in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 1000 150,00 €.	in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 1000 250,00 €.	
in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von bis 500 100,00 €.	in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von bis 500 200,00 €.	
(4) Die stellvertretenden Ortsvorsteher erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe des Betrages, der einem Mitglied des Ortschaftsrates ihrer Ortschaft gezahlt würde.	- unverändert -	

Synopse Satzung der Stadt Genthin über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger

Entschädigungssatzung alt	Entschädigungssatzung unter Beachtung der 1. Änderungssatzung	Bemerkung
(5) Zusätzlich zum monatlichen Pauschalbetrag wird den Mitgliedern des Stadtrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € für die Teilnahme an folgenden Sitzungen gewährt: - Ratssitzungen, - Ausschusssitzungen, - Fraktionssitzungen.	(5) Zusätzlich zum monatlichen Pauschalbetrag wird den Mitgliedern des Stadtrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € für die Teilnahme an folgenden Sitzungen gewährt: - Ratssitzungen, - Ausschusssitzungen, - Fraktionssitzungen.	<i>Anpassung gem. Antragstellung des Stadtrates in seiner Sitzung am 12.06.2025</i>
(6) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten abweichend von den vorstehenden Regelungen keinen monatlichen Pauschalbetrag, jedoch ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.	(6) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten abweichend von den vorstehenden Regelungen keinen monatlichen Pauschalbetrag, jedoch ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € .	<i>Anpassung gem. Antragstellung des Stadtrates in seiner Sitzung am 12.06.2025</i>
(7) Einen zusätzlichen monatlichen Pauschalbetrag neben den vorgenannten Aufwandsentschädigungen erhalten der/die Stadtratsvorsitzende in Höhe von 100,00 €, der/die Fraktionsvorsitzende in Höhe von 100,00 €, der/die Ausschussvorsitzende in Höhe von 100,00 €.	(7) Einen zusätzlichen monatlichen Pauschalbetrag neben den vorgenannten Aufwandsentschädigungen erhalten der/die Stadtratsvorsitzende in Höhe von 130,00 € , der/die Fraktionsvorsitzende in Höhe von 130,00 € , der/die Ausschussvorsitzende in Höhe von 130,00 € . - unverändert -	<i>Anpassung gem. Antragstellung des Stadtrates in seiner Sitzung am 12.06.2025</i>
(8) Übt ein Mitglied innerhalb der Vertretung mehrere Funktionen nach Absatz 7 aus wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal für die		

Synopse Satzung der Stadt Genthin über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger

Entschädigungssatzung alt	Entschädigungssatzung unter Beachtung der 1. Änderungssatzung	Bemerkung
Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.		
<p>§ 2 Entschädigungsregelungen für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Genthin/Stadtwehr und Ortsteilfeuerwehren</p> <p>(1) Für Funktionsträger mit nachweisbarer Qualifikation und Berufung/Einsatz in die Funktion werden Aufwandsentschädigungen als monatliche Pauschale wie folgt gezahlt:</p> <p>a) Stadtwehrleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadtwehrleiter 150,00 € - stellv. Stadtwehrleiter 110,00 € - Stadtjugendfeuerwehrwart 80,00 € <p>b) Ortsfeuerwehren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ortswehrleiter 130,00 € - stellv. Ortswehrleiter 95,00 € - Verbandsführer 70,00 € - Zugführer 60,00 € - Gruppenführer 50,00 € - Ortsjugendfeuerwehrwart 60,00 € - Verantwortlicher für die Kinderfeuerwehr in der Ortsfeuerwehr 60,00 € - Sicherheitsbeauftragter 20,00 € - Gerätewart 40,00 € 	<p>§ 2 Entschädigungsregelungen für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Genthin/Stadtwehr und Ortsteilfeuerwehren</p> <p>(1) Für Funktionsträger mit nachweisbarer Qualifikation und Berufung/Einsatz in die Funktion werden Aufwandsentschädigungen als monatliche Pauschale wie folgt gezahlt:</p> <p>a) Stadtwehrleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadtwehrleiter 200,00 € - stellv. Stadtwehrleiter 150,00 € - Stadtjugendfeuerwehrwart 100,00 € <p>b) Ortsfeuerwehren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ortswehrleiter 150,00 € - stellv. Ortswehrleiter 100,00 € - Verbandsführer 70,00 € - Zugführer 60,00 € - Gruppenführer 50,00 € - Ortsjugendfeuerwehrwart 60,00 € - Verantwortlicher für die Kinderfeuerwehr in der Ortsfeuerwehr 60,00 € - Sicherheitsbeauftragter 20,00 € - Gerätewart 40,00 € 	<i>Verwaltungsseitiger Vorschlag auf Grundlage der geltenden Kommunal-Entschädigungsverordnung</i>

Synopse Satzung der Stadt Genthin über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger

Entschädigungssatzung alt	Entschädigungssatzung unter Beachtung der 1. Änderungssatzung	Bemerkung
(2) Sofern mehrere Funktionen gleichzeitig ausgeübt werden, besteht Anspruch für jede ausgeübte Funktion, wenn die entsprechende Ausbildung und die Berufung durch den Stadtrat oder der Einsatz durch den Bürgermeister erfolgt ist.	<p>- unverändert -</p>	
(3) Die Aufwandsentschädigung gilt zugleich als Entschädigung für Reisekosten der Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes. Für genehmigte Fortbildungsveranstaltungen und Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden nachgewiesener Verdienstausfall entsprechend § 9 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) erstattet und Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gezahlt.	<p>(3) Den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr werden aufgrund erfolgreich abgeschlossener Qualifikation und Berufung folgende einmalige Entschädigungen gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Qualifikation Verbandsführer 80,00 € b) Qualifikation Zugführer 60,00 € c) Qualifikation Gruppenführer 40,00 € <p>(4) Die Aufwandsentschädigung gilt zugleich als Entschädigung für Reisekosten der Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes. Für genehmigte Fortbildungsveranstaltungen und Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden nachgewiesener Verdienstausfall entsprechend § 9 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) erstattet und Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gezahlt.</p>	<p><i>Verwaltungsseitiger Vorschlag, um das Ehrenamt im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr weiter zu stärken und Anerkennung auszudrücken</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - neu eingefügt <p>- Absatz 3 wird zu Absatz 4</p>

Synopse Satzung der Stadt Genthin über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger

Entschädigungssatzung alt	Entschädigungssatzung unter Beachtung der 1. Änderungssatzung	Bemerkung
<p>(4) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr erhält bei Alarmierung pro Einsatz eine Einsatzentschädigung von 15,00 €.</p> <p>(5) Die erfolgreiche Absolvierung der Atemschutzübungsstrecke wird jeweils mit 50,00 €, maximal einmal pro Kalenderjahr, honoriert.</p>	<p>(5) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr erhält bei Alarmierung pro Einsatz eine Einsatzentschädigung von 18,00 €.</p> <p>(6) Die erfolgreiche Absolvierung der Atemschutzübungsstrecke wird jeweils mit 50,00 €, maximal einmal pro Kalenderjahr, honoriert.</p> <p>(7) Zu Jubiläen von Angehörigen der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Genthin wird in Anerkennung jahrelanger ständiger Einsatzbereitschaft eine Ehrung durch den Bürgermeister der Einheitsgemeinde Stadt Genthin vorgenommen. Ab 10-jähriger Mitgliedschaft wird diese Ehrung bei aktiven Mitgliedern mit entsprechender Würdigung durchgeführt.</p> <p>Diese Ehrungen werden wie folgt honoriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 10-jährige Mitgliedschaft 25,00 € - 20-jährige Mitgliedschaft 50,00 € - 30-jährige Mitgliedschaft 75,00 € - 40-jährige Mitgliedschaft 100,00 € - 50-jährige Mitgliedschaft 125,00 € <p>- bei Übertreten in die Alters- und Ehrenabteilung 100,00 €</p>	<p>Anpassung gem. Antragstellung des Stadtrates in seiner Sitzung am 12.06.2025</p> <ul style="list-style-type: none"> - Absatz 4 wird zu Absatz 5 - Absatz 5 wird zu Absatz 6 <p>Verwaltungsseitiger Vorschlag, um das Ehrenamt im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr weiter zu stärken und Anerkennung auszudrücken</p> <ul style="list-style-type: none"> - neu eingefügt

Synopse Satzung der Stadt Genthin über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger

Entschädigungssatzung alt	Entschädigungssatzung unter Beachtung der 1. Änderungssatzung	Bemerkung
(6) Die gewählte Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Genthin“ schließt die zur Stadt Genthin gehörenden Ortsteile und deren Ortsteilfeuerwehren ein.	(8) Die gewählte Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Genthin“ schließt die zur Stadt Genthin gehörenden Ortsteile und deren Ortsteilfeuerwehren ein.	- Absatz 6 wird zu Absatz 8
	<p style="text-align: center;">§ 2a</p> <p>Entschädigung für organisatorische Unterstützung im Feuerwehrdienst</p> <p>(1) Ehrenamtlich tätige Personen, die regelmäßig organisatorische Unterstützung im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr leisten und nicht in der Funktion des aktiven Einsatzdienstes, Gerätewarten oder Führungskräften tätig sind, können eine Aufwandsentschädigung erhalten.</p> <p>(2) Die Entschädigung erfolgt auf Nachweis der tatsächlich geleisteten Stunden und beträgt 10,00 € pro Stunde. Es können maximal 50 Stunden pro Kalenderhalbjahr entschädigt werden.</p> <p>(3) Die Anerkennung als unterstützende ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne dieser Satzung erfolgt jeweils im Vorfeld durch das Hauptamt.</p>	<p>Verwaltungsseitiger Vorschlag</p> <p>- <i>in Situationen, in denen bspw. Feuerwehrfahrzeuge zu Reparaturen überführt werden müssen, ist der hauptamtliche Gerätewart auf Unterstützung angewiesen, welche verwaltungsseitig nicht abgesichert werden kann. Um dieser Problematik entgegenzutreten, soll der § 2a eingefügt werden.</i></p>

Synopse Satzung der Stadt Genthin über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger

Entschädigungssatzung alt	Entschädigungssatzung unter Beachtung der 1. Änderungssatzung	Bemerkung
	(4) Die Stadt behält sich vor, die Auszahlung der Entschädigung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu beschränken.	
<p>§ 3 Entschädigung nach Kommunalbesoldungsverordnung</p> <p>Der Bürgermeister der Stadt Genthin erhält auf der gesetzlichen Grundlage der Kommunalbesoldungsverordnung LSA (KomBesVO LSA) eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gem. § 7 KomBesVO LSA) als monatliche Pauschale in Höhe von 205,00 € gewährt.</p>	<p>§ 3 Entschädigung nach Kommunalbesoldungsverordnung</p> <p>(1) Der Bürgermeister der Stadt Genthin erhält auf der gesetzlichen Grundlage der Kommunalbesoldungsverordnung LSA (KomBesVO LSA) eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gem. § 7 KomBesVO LSA) als monatliche Pauschale in Höhe von 240,00 € gewährt.</p> <p>(2) Bis zum Ausscheiden der aktuellen Bürgermeisterin verbleibt die Höhe der Pauschale bei den ursprünglich vom Stadtrat beschlossenen 205,00 €.</p>	<p>Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben des § 7 der Kommunalbesoldungsverordnung vom 13.06.2022.</p> <p>Gem. Einschätzung der Kommunalaufsichtsbehörde kein Bestandteil der Satzung.</p>
<p>§ 4 Besondere Regelungen zur Gewährung der Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.</p>	<p>- unverändert -</p>	

Synopse Satzung der Stadt Genthin über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger

Entschädigungssatzung alt	Entschädigungssatzung unter Beachtung der 1. Änderungssatzung	Bemerkung
(2) Die Aufwandsentschädigung entfällt ganz, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wird. Im Falle der Verhinderung einer der anspruchsberechtigten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Vertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gezahlt werden. Für Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher sowie bei der Freiwilligen Feuerwehren beträgt diese Frist einen Monat. Die Aufwandsentschädigung wird in diesen Fällen stets rückwirkend gezahlt.	<p>- unverändert -</p>	
(3) Pro Tag kann nur eine Sitzung abgerechnet werden.	(3) Pro Tag können maximal zwei Sitzungen abgerechnet werden.	<i>Anpassung gem. Antragstellung des Stadtrates in seiner Sitzung am 12.06.2025</i>
(4) Das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird maximal für 12 Sitzungen im Haushaltsjahr gezahlt.	<p>- unverändert -</p>	
(5) Lässt sich ein ordentliches Ausschussmitglied durch ein anderes Mitglied des Stadtrates vertreten, so erhält der Vertreter an seiner statt das Sitzungsgeld.	<p>- unverändert -</p>	

Synopse Satzung der Stadt Genthin über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger

Entschädigungssatzung alt	Entschädigungssatzung unter Beachtung der 1. Änderungssatzung	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 5 Verdienstausfall</p> <p>(1) Für Nichtselbstständige wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbstständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstausfall in Form eines pauschalen Durchschnitts- und Stundensatzes in Höhe von 13,00 ersetzt. Für die Berechnung dieses Stundensatzes werden nur Verdienstausfallzeiten an Wochentagen bis jeweils 18:00 Uhr und maximal 15 Stunden je Monat anerkannt.</p> <p>(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, wenn dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.</p> <p>(3) Erstattungen nach Abs. 1 und 2 können nur auf Antrag des Berechtigten erfolgen. Dem Antrag auf Ersatz sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Insbesondere sind über den entschädigungsfähigen Anlass, die zeitliche Dauer der Teilnahme und die Höhe des Verdienstausfalls konkrete Angaben zu machen und nachzuweisen.</p>	<p style="text-align: center;">- unverändert -</p>	

Synopse Satzung der Stadt Genthin über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger

Entschädigungssatzung alt	Entschädigungssatzung unter Beachtung der 1. Änderungssatzung	Bemerkung
<p>§ 6 Fälligkeit</p> <p>(1) Die monatliche Aufwandspauschale wird im Voraus gezahlt.</p> <p>(2) Das Sitzungsgeld und etwaige weitere Leistungen nach Maßgabe der vorstehenden Satzung werden nachträglich gezahlt.</p> <p>(3) Am ersten Tag eines jeden Monats erfolgt die Gesamtabrechnung der Beträge nach Abs. 1 und 2.</p>	<p>- unverändert -</p>	
<p>§ 7 Auslagenersatz</p> <p>(1) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.</p> <p>(2) Die entstehenden Sachkosten für die Fraktionen des Stadtrates wie z. B. Büromaterial, Kopierkosten, Telefon, Schulungskosten usw. sind mit der Zahlung der Sitzungsgelder für Fraktionssitzungen abgegolten.</p>	<p>- unverändert -</p>	

Synopse Satzung der Stadt Genthin über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger

Entschädigungssatzung alt	Entschädigungssatzung unter Beachtung der 1. Änderungssatzung	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 8 Reisekostenvergütung</p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für genehmigte Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach dem für hauptamtliche Beamte des Landes jeweils geltenden Reisekostenrecht.</p> <p>(2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind.</p> <p>(3) Anspruch auf Kostenerstattung besteht nur, wenn der Reise vor Beginn zugestimmt worden ist. Die Zustimmung dafür liegt beim Vorsitzenden des Stadtrates.</p> <p>(4) Sie ist für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Zur Nachweisführung muss die Zustimmung schriftlich oder elektronisch erfolgen.</p>	<p style="text-align: center;">- unverändert -</p>	

Synopse Satzung der Stadt Genthin über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger

Entschädigungssatzung alt	Entschädigungssatzung unter Beachtung der 1. Änderungssatzung	Bemerkung
§ 9 Ersatz von Sachschäden Der Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen erfolgt in Anwendung der jeweils geltenden Sachschadensrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt.	- unverändert -	
§ 10 Steuerliche Behandlung (1) Der Erlass das Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 11.12.2001, MBl. LSA 2002 S. 2309) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. (2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache des Empfängers. Zu diesem Zweck erhält jeder Vertreter nach Abschluss eines Jahres eine Jahressteuerbescheinigung.	- unverändert -	
§ 11 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.	- unverändert -	

Synopse Satzung der Stadt Genthin über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger

Entschädigungssatzung alt	Entschädigungssatzung unter Beachtung der 1. Änderungssatzung	Bemerkung
§ 12 Inkrafttreten	§ 12 Inkrafttreten	
<p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Genthin über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 23.9.2014 und die 1. Änderungssatzung für die Aufwandsentschädigungssatzung vom 22.02.2018 außer Kraft.</p> <p>Genthin, den 15.12.2020 gez. (Matthias Günther) Bürgermeister</p>	<p>Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Genthin über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger tritt rückwirkend zum 01.04.2025 in Kraft.</p> <p>Genthin, den _____</p> <p>(Dagmar Turian) Bürgermeisterin</p>	<p><i>notwendige Anpassung</i></p> <p><i>Anpassung gem. Antragstellung des Stadtrates in seiner Sitzung am 12.06.2025</i></p>